

16.06.2008

Einwohnergemeinde Evilard

GEMEINDEPOLIZEIREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Evilard erlässt gestützt auf

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1),
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11),
der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evilard vom 14. September 1998,

folgendes

Gemeindepolizeireglement

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
- Zuständigkeit** **Art. 2** ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.
- ² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Organen oder privaten Organisationen übertragen.
- ³ Einsätze der uniformierten Polizei obliegen der Einheitspolizei (Kantonspolizei).
- Demonstrationen, Versammlungen** **Art. 3** ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.
- ² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.
- ³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.
- ⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.
- ⁵ Für die Aufwendungen der Gemeinde zur Gewährung der Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit Veranstaltungen wie Pubfestivals, Grümpelturnieren und Strassenfesten erhebt die Gemeinde beim Veranstalter eine Gebühr entsprechend den tatsächlich angefallenen Aufwendungen.
- ⁶ Ansammlungen von Personen im öffentlichen Raum dürfen aufgelöst werden, wenn der Verkehr in unzumutbarer Weise behindert wird, erheblicher Lärm oder Verunreinigungen produziert werden oder Anzeichen dafür bestehen, dass Angehörige der Ansammlung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstossen.
- ⁷ Beim Entscheid über die Auflösung sind die Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen und gegen die Interessen an der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung abzuwägen.

- Lärm**
- Art. 4** ¹ Zwischen 22 Uhr und 7 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.
- ² Zwischen 12 Uhr und 13 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.
- ³ Abends nach 20 Uhr und samstags nach 18 Uhr ist der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Geräten verboten.
- ⁴ Der Betrieb von Rasenmähern, Häcksler und anderen lärmintensiven Gartengeräten an Sonntagen und öffentlichen Feiertagen ist verboten.
- ⁵ Die kantonalen Bestimmungen zur Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
- Feuerwerk**
- Art. 5** ¹ Ausser am 31. Juli, 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember darf heulendes oder knallendes Feuerwerk nach 22 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeinde abgebrannt werden.
- ² Die kantonalen Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
- Hundehaltung**
- Art. 6** ¹ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden. Der Hundekot darf den öffentlichen Grund nicht verschmutzen. Die Hundehalter treffen die dafür notwendigen Vorkehrungen.
- ² Hunde sind im bewohnten Gemeindegebiet an der Leine zu führen.
- ³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeinde im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung weitere geeignete Massnahmen anordnen.
- ⁴ Hunde dürfen die öffentliche Ruhe nicht durch andauerndes Bellen stören.
- Reiten**
- Art. 7** Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.
- Reklamen**
- Art. 8** ¹ Reklamen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Die Gemeinde erhebt eine durch den Gemeinderat per Gebührenreglement festzusetzende Benützungsgebühr.
- ² Keiner Bewilligung bedarf das Anbringen von temporären Reklamen auf den vom Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung dafür bestimmten Flächen. Das Anbringen von temporären Reklamen auf öffentlichem Grund ausserhalb dieser Flächen ist verboten.
- ³ Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, wird mit einer Busse bestraft, soweit keine Strafbestimmung des eidgenössischen oder des kantonalen Rechts verletzt wird.
- ⁴ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.
- Campingverbot**
- Art. 9** ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.
- ² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Ziffer 1 bewilligen.
- ³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.
- Jugendschutz**
- Art. 10** ¹ Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum untersagt.
- ² Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum gebrannter alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum untersagt.
- ³ Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Rauchen im öffentlichen Raum

untersagt.

⁴ Kinder und Jugendliche im Schulalter dürfen sich zwischen 23 Uhr und 6 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

⁵ Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltung.

⁶ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 23 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

Kollekten **Art. 11** ¹ Sammlungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde, ausgenommen sind Sammlungen für karitative Zwecke.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die eingenommenen Gelder oder Waren einem sozialen oder öffentlichen Zweck dienen.

Gesteigerte Gemeingebrauch **Art. 12** ¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

² Die Gemeinde verlangt bei kommerzieller Nutzung des öffentlichen Grundes eine Benützungsgebühr gemäss dem Gebührenreglement.

³ Ist durch den gesteigerten Gemeingebrauch mit ausserordentlichen Reinigungsarbeiten zu rechnen, stellt die Gemeinde dies dem Bewilligungsempfänger in Rechnung.

Märkte auf öffentlichen Grund **Art. 13** ¹ Der Gemeinderat bestimmt, an welchen Orten und an welchen Daten und Zeiten Märkte auf öffentlichem Grund durchgeführt werden.

² Das Aufstellen von Ständen oder Verkaufswagen auf einem Markt bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Bewilligungen können für einzelne oder für mehrere Anlässe ausgestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

³ Standort und Platzumfang ergeben sich aus der schriftlichen oder mündlichen Anweisung des zuständigen Gemeindeorgans.

⁴ Der Gemeinderat kann eine Marktordnung erlassen, die das Verhalten der Markthändler regelt.

Verbrennen von Abfällen **Art. 14** Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten mit Ausnahme von naturbelassenem Holz, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Ausbringen von Hofdünger **Art. 15** Das Ausbringen von Hofdünger (Jauche und Mist) ist an Sonn- und Feiertagen untersagt. Es ist an Samstagen, nur wenn unbedingt nötig, erlaubt.

Fund einer Sache **Art. 16** ¹ Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens Fr 20.00 aufweisen, sind auf dem Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

² Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.

³ Fundsachen, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderben ausgesetzt sind, werden sofort verwertet.

⁴ Alle übrigen Fundsachen werden durch das Fundbüro in öffentlicher Versteigerung verwertet, wenn sie nicht innert eines Jahres abgeholt werden.

⁵ Wird die Fundsache oder der Steigerungserlös an den Eigentümer zurückgegeben, hat die Gemeinde Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Dem Finder steht ein angemessener Finderlohn zu.

Schlussbestimmungen

Art. 17 ¹ Wer gegen eine der Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, kann mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das Ortschaftspolizeireglement der Einwohnergemeinde Evilard vom 8. Juli 1960 und hebt alle anderslautenden Bestimmungen auf.

³ Das von der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern herausgegebene Handbuch Polizeiaufgaben der Gemeinden ergänzt das vorliegende Reglement.

⁴ Im Falle von Widersprüchen und Streitigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

⁵ So beraten und von der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2008 angenommen.


GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Monique Villars



Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Der Gemeindeschreiber:



Christophe Chavanne

Evilard, 5. August 2008